

Steinkohle ist ein in Deutschland historisch umfangreich genutzter fossiler Brennstoff. Sein Anteil am Primärenergieverbrauch (\cong Energiegehalt aller in Deutschland eingesetzter Energieträger) beträgt etwa 13 %. Der deutsche Steinkohlebergbau wurde bereits 2018 eingestellt. Seither wird die in deutschen Steinkohlekraftwerken verbrannte Kohle vor allem aus Australien, den USA, Kolumbien, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Südafrika und Kanada importiert. Im Jahr 2020 trugen die in Betrieb befindlichen Steinkohlekraftwerke in Deutschland zu 15,8 % zur Gesamtbruttostromerzeugung bei. Mit 84 Mio. Tonnen CO₂ stießen sie dabei 26 % der in Deutschland durch die Stromerzeugung insgesamt verursachten CO₂-Emissionen aus.

Angesichts solcher Zahlen hat sich die Steinkohleverstromung in den letzten Jahren zum maßgeblichen Streitpunkt in der gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskussion zum anthropogenen Klimawandel entwickelt. Dabei ist sie einerseits zunehmend als „signifikanter Faktor des menschengemachten Klimawandels“ oder sogar als „Klimakiller“ in Verruf geraten. Andererseits wird auf ihre „fortbestehende Bedeutung für die Energiesicherheit“ sowie ihren „wirtschafts- und sozialpolitischen Stellenwert für die Beschäftigten insbesondere in strukturschwachen Regionen“ hingewiesen. Im Gefolge dieser Diskussionen beschließt der Bundestag nach intensiven politischen Beratungen und mit dem Anspruch, den „Steinkohlekonflikt dauerhaft zu lösen“, das Gesetz über den Steinkohleausstieg (Steinkohleausstiegsgesetz – SKAG). Dem SKAG zufolge sollen neue Genehmigungen für Steinkohlekraftwerke nicht erteilt werden (§ 1). Den Betreibern bereits genehmigter Kraftwerke sollen Anreize in Aussicht gestellt werden, deren Betrieb einzustellen. Hierfür werden Abschaltprämien ausgelobt, wobei die Inanspruchnahme der Prämie dazu führt, dass die Genehmigung erlischt und nicht wieder aufleben kann. Zudem sind die Beschäftigten für andere Tätigkeiten zu qualifizieren (§ 2). Ungeachtet einer Inanspruchnahme des Prämienprogramms verlieren sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschene Genehmigungen mit Ablauf des 31.12.2038 ihre Gültigkeit (§ 3).

Der Bundesrat hält das Kohleausstiegsgesetz für zustimmungsbedürftig, da sich – seiner Meinung nach – die Abschaltung der Steinkohlekraftwerke wirtschaftlich und sozial nachteilig auf die in den Bundesländern wohnende Bevölkerung auswirken werde und daher Interessen der Bundesländer betreffe. Für den Fall, dass das Gesetz entgegen dieser Einschätzung doch ein Einspruchsgesetz sei, beschließt er, hilfsweise den Vermittlungsausschuss anzurufen. Anschließend beschließt er aufgrund seiner wirtschaftlichen und sozialen Bedenken, die Zustimmung zu verweigern. Da Bundestag und Bundesregierung davon ausgehen, dass es sich um ein Einspruchsgesetz handelt, wird das Gesetz drei Wochen später – nach Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin – dem Bundespräsidenten zugeleitet. Die Umweltministerin B ist hieran nicht beteiligt worden. Der Bundespräsident fertigt das Gesetz aus, das schließlich am 18.01.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Es ist mittlerweile in Kraft getreten.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass ein fairer Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, CO₂-Emissionen zu senken, der Energiesicherheit bis zum Ausbau alternativer Energieträger und den sozialen Belangen der Beschäftigten und ihrer Familien gefunden worden sei. Die Frage der Steinkohleverstromung sei durch das Gesetz abschließend geklärt.

Während die betroffenen Unternehmen und Gewerkschaften die Prämien für zu niedrig und einen vollständigen Ausstieg aus der Steinkohleverstromung für unverhältnismäßig halten, geht zahlreichen Umweltschutzverbänden das Gesetz nicht weit genug: Die Pariser Klimaziele seien „in diesem Schnecken tempo“ nicht zu erreichen. Deutschland müsse wesentlich zügiger aus der Steinkohleverstromung aussteigen, jedenfalls aber bis 2030. Der Klimawandel werde so weiter vorangetrieben. Das Grundrecht aller Menschen auf eine menschenwürdige Umwelt werde „mit Füßen getreten“.

Landwirtin A, die auf einer Nordseeinsel hauptberuflich auf eigenem Land einen Bauernhof mit Ackerbau und Milchviehhaltung betreibt, teilt diese Kritik. Sie musste in den letzten Jahren wiederholt Ernteeinbußen durch Extremwetter- und Starkregenereignisse hinnehmen. Sie fürchtet, den Betrieb langfristig nicht weiterführen zu können, weil die Gebietsentwässerung sowie der Hochwasserschutz zunehmend an ihre Grenzen stießen. Als A in der Zeitung liest, dass ein niederländisches Höchstgericht die Niederlande mit Blick auf Art. 2 und 8 EMRK zur Anpassung ihrer Klimaziele verpflichtet hat, ist sie elektrisiert: Diese Rechte habe sie in Deutschland schließlich auch. Jedenfalls könnten ihre Grundrechte aus dem Grundgesetz wohl kaum hinter den Gewährleistungen der EMRK zurückbleiben. Außerdem sei das Gesetz, das im Übrigen von der falschen Person unterschrieben worden sei, zustimmungspflichtig gewesen. Eine Zustimmung des Bundesrates sei jedoch nicht erfolgt. Sie hält das Gesetz daher für formell verfassungswidrig und sieht sich in ihren Grundrechten verletzt.

Aufgabe 1: Ist das SKAG formell verfassungswidrig?

Aufgabe 2: Verletzt das SKAG die A in ihren Grundrechten?

Bearbeitungsvermerk: Nehmen Sie umfassend in einem Rechtsgutachten, gegebenenfalls auch hilfsgutachterlich, Stellung zu den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Problemen. Gehen Sie dabei davon aus, dass die von A vorgebrachten Befürchtungen dem Grunde nach dem Stand der Wissenschaft entsprechen, die Prognosen dazu, wann und in welchem Ausmaß es zu den von ihr geschilderten Beeinträchtigungen kommt, jedoch unterschiedlich ausfallen. Andere als die vorstehend wiedergegebenen Informationen zu Verursachung und Folgen des Klimawandels sind von Ihnen nicht in die Begutachtung einzuführen.

Das Recht der Europäischen Union inklusive der deutschen Umsetzungsgesetzgebung spielt für die Falllösung keine Rolle; auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist auch im Übrigen nicht einzugehen. Art. 2 und Art. 12 GG sind nicht zu prüfen.

Fortsetzung:

Angesichts der „unmittelbaren Bedrohungslage“, die aufgrund des verfassungswidrigen SKAG für Ihren Betrieb bestehe, möchte A ihren Fall möglichst schnell einer höchstrichterlichen Klärung zuführen und erhebt daher bereits eine Woche nach Verkündung des Gesetzes Verfassungsbeschwerde.

Aufgabe 3: Ist die Verfassungsbeschwerde zulässig?

Hinweise zur Abgabe

I. Länge der Bearbeitung

Ihre Bearbeitung soll 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, Fußnoten und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

II. Abgabe im ILIAS-Kursraum

Bitte laden Sie Ihre Bearbeitung als word-Dokument bis zum **20. April 2021** im ILIAS-Raum der Übung hoch.

https://eklausur.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs_1949_rcodegsjfvw5Ra8&client_id=exam

Bitte verwenden Sie ausschließlich Ihr ILIAS-Kürzel und die Bezeichnung „Hausarbeit“ als Dateinamen.

III. Postalische Einsendung

Das Hochladen der Hausarbeit ersetzt nicht die postalische Einreichung der Hausarbeit in Schriftform. Für die fristgerechte Abgabe ist der Eingang der Version in Schriftform (**Poststempel vom 20. April 2021**) maßgeblich. Bitte senden Sie Ihre Hausarbeit an:

Dr. Lucas Hartmann
Dr. Rike Sinder, M.A.
Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie
Abteilung 3 (Rechtstheorie)
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
79085 Freiburg im Breisgau

Beachten Sie, dass die Hausarbeit sowohl über ILIAS als auch postalisch jeweils nur einmal eingereicht werden darf. Eine zweifache Abgabe kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

IV. Eigenständigkeitserklärung

Bitte fügen Sie Ihrer Hausarbeit eine unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung bei. Einen entsprechenden Vordruck können Sie im ILIAS-Kursraum herunterladen. Bitte laden Sie die handschriftliche unterschriebene Eigenständigkeitserklärung darüber hinaus auch im ILIAS-Kursraum hoch (Dateiname: ILIAS Kürzel und „Eigenständigkeitserklärung“).

V. Anmeldung zum Kurs

Weder das Hochladen der Hausarbeit noch die postalische Einsendung ersetzt die Anmeldung zur Übung, d.h. zu Hausarbeit und Klausur. Maßgeblich hierfür ist allein die Anmeldung über HIsInOne.

Hierzu berücksichtigen Sie bitte die folgenden Hinweise:

Anmeldung für die Übung bei HISinOne:

Sie müssen sich zunächst in HISinOne (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsyste(m) der Universität Freiburg) für die Übung für Anfänger II (Öffentliches Recht) als Veranstaltung anmelden.

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am **15. März 2021** und endet am **10. Mai 2021!**

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne:

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für denjenigen/diejenige, der/die sich – zusätzlich zur Anmeldung für die Übung als Veranstaltung – vom **15. März 2021** bis zum **20. April 2021** für die Hausarbeit angemeldet hat.

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne:

Für die Teilnahme an den Klausuren ist ebenfalls eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Gem. §§ 4, 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsyste(m) (HISinOne) innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am **1. April 2021** und endet am **10. Mai 2021!**

Sollte es bei den Anmeldungen zu **Problemen** kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechselnde.

Viel Erfolg!